



Vorbemerkung.

- I. Die **Berechtigungen** der drei höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) sind für das Grossherzogtum Baden durch die **Landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905** neu geordnet. Dieselbe lautet:
- „Der Besitz des vor dem Beginn des Studiums erlangten Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule berechtigt zur Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung wird von den Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen für die Zulassung zu den genannten Prüfungen nicht mehr verlangt.“
- II. Das **Reifezeugnis des Realgymnasiums** berechtigt demgemäss zu sämtlichen Studien (mit Ausnahme der katholischen Theologie) an Universitäten, technischen Hochschulen, Berg- und Forstakademien und zu den einschlägigen Staatsprüfungen, zur Offizierslaufbahn im Heer und auf der Flotte ohne vorausgegangene Fähnrichs- oder Seekadettenprüfung, zur höheren Beamtenlaufbahn im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Bank-, Zoll- und Steuerwesen.
- III. **Oberrealschulabiturienten**, welche Rechts- oder Finanzwissenschaft studieren wollen, haben in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts teilzunehmen. Ihre Zulassung zum ersten Kurse erfolgt nur, wenn sie sich bei dem Leiter derselben darüber auszuweisen vermögen, dass sie sich lateinische Sprachkenntnisse in dem Umfang angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. (Vergl. Landesherrliche Verordnung vom 22. Oktober und 13. November 1905, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz, der inneren Verwaltung und in der Finanzverwaltung betr.). Behufs Zulassung zum Studium der Medizin haben die Abiturienten der Oberrealschulen nachzuweisen, dass sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. (Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte vom 12. Februar 1907.)

